

Anmerkung

Das Landgericht Ulm erörtert ausführlich die Frage, wann § 97 Abs. 1 Satz 3 InsO ein Verwertungsverbot (nach dem Wortlaut der InsO: Verwendungsverbot) nach sich zieht. Die ebenso wichtige Frage, ob die der Beschwerde zugrundeliegende Durchsuchungsanordnung mit Abwendungsbefugnis überhaupt verhältnismäßig ist, wird für die vorliegende Fallkonstellation, dass sich die strafprozessuale Durchsuchungsanordnung gegen einen Insolvenzverwalter richtet, nur oberflächlich behandelt. Im Ergebnis kann der Entscheidung aus verschiedenen Gesichtspunkten nicht zugestimmt werden.

Mit einer Durchsuchung wird schwerwiegend in die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) – geschützt sind auch beruflich genutzte Räume – eingegriffen. Deshalb besteht nach dem Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 96, 44, 51) ein besonderes Rechtfertigungsbedürfnis. Gerade die gewählte Zwangsmaßnahme muss zur Ermittlung und Verfolgung der vorgeworfenen Tat erforderlich sein. Dies ist nicht der Fall, wenn andere, weniger einschneidende Mittel zur Verfügung stehen.

Im gegenständlichen Fall der Durchsuchungsanordnung gegenüber einem Insolvenzverwalter richtet sich die Zwangsmaßnahme gegen einen unbeteiligten Dritten im Sinne des § 103 StPO. Im Fall des § 103 StPO ist der Möglichkeit, den Zweck der Durchsuchung mit milderem Mitteln zu erreichen, durch die Gerichte im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung eine nochmals erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. In erster Linie bietet sich als milderer Mittel die Einsichtnahme der Ermittlungsbehörde in vorhandene behördliche Unterlagen an (BVerfG, StraFo 2006, 240), wofür in einem Insolvenzverfahren vor allem die Gerichtsakte des Insolvenzgerichtes in Betracht kommt. Hiervon machen die Staatsanwaltschaften grundsätzlich Gebrauch. Ein entsprechendes Vorgehen war im gegenständlichen Verfahren durch die Steuerfahndung unterblieben.

Insbesondere ist aber milderer Mittel im Verhältnis zur Durchsuchungsanordnung die hierfür strafprozessual vorgesehene Maßnahme des Herausgabeverlangens gemäß § 95 StPO. Das Herausgabeverlangen nach dieser Vorschrift stellt eine eigenständige und über § 95 Abs. 2 StPO auch sanktionsfähige strafprozessuale Maßnahme dar. Die vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten bestehen gegenüber einem Insolvenzverwalter uneingeschränkt, nachdem das Landgericht in seiner Entscheidung zu Recht davon ausgeht, dass zwischen dem Insolvenzverwalter und dem Schuldner kein besonderes Vertrauensverhältnis im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO besteht. Das Herausgabeverlangen nach § 95 StPO ist dabei auch geeignetes Mittel. Die Gefahr, dass durch den Insolvenzverwalter Unterlagen zurückgehalten werden, besteht nicht. Der Insolvenzverwalter steht durch seine gerichtliche Bestellung in einem hoheitlichen Verhältnis zum Schuldner. Dieses hoheitliche Verhältnis ist durch eine objektiv-neutrale Amtsausübung im Sinne des § 56 Abs. 1 InsO gekennzeichnet, die einen Anlass des Insolvenzverwalters zur Zurückbehaltung von Unterlagen nicht begründet. Darin liegt der maßgebliche Unterschied zu Durchsuchungsbeschlüssen mit Abwendungsbefugnis gegenüber Dritten, die – wie beispielsweise Kreditinstitute – mit dem Beschuldigten in einer rechtsgeschäftlichen Beziehung stehen: hier ist der Dritte aufgrund vertraglicher Verpflichtungen an einer freiwilligen Herausgabe gehindert.

Damit ist gegenüber dem Insolvenzverwalter grundsätzlich das Herausgabeverlangen nach § 95 StPO das geeignete, im Einzelfall – soweit nicht bereits die Insolvenzakte ausreichende Informationen enthält – erforderliche, aber auch ausreichende strafprozessuale Instrument, um weitergehende Informationen und Unterlagen zu erhalten. Ein Durchsuchungsbeschluss mit Abwendungsbefugnis ist – soweit im Ausnahmefall keine Besonderheiten in der Person des

Insolvenzverwalters begründet sind – aus den dargestellten Gründen nicht verhältnismäßig und damit rechtswidrig.

Hinsichtlich der Ableitung eines Beschlagnahmeverbots aus § 97 Abs. 1 InsO trifft das Landgericht eine Unterscheidung dahingehend, ob die Erteilung von Auskünften im Sinne des § 97 Abs. 1 Satz 1 InsO sowie die Herausgabe von Unterlagen erzwungen werden mussten oder ob sie bereits existierten. Dieses einschränkende Verständnis der Norm geht fehl.

Zunächst ist zu sehen, dass der Gesetzgeber einer Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 56, 37) gefolgt ist, als er in der Ausgestaltung des Verwendungsverbots in § 97 Abs. 1 Satz 3 InsO den Gläubigerinteressen den Vorrang vor dem Interesse an einer strafrechtlichen Verfolgung eingeräumt hat. Die in § 97 InsO normierte Offenbarungspflicht des Schuldners ist im Interesse der am Insolvenzverfahren beteiligten Gläubiger unbeschränkt. Eine Beschränkung des Verwendungsverbots nach § 97 InsO ist demnach lediglich dahingehend zulässig, soweit Unterlagen betroffen sind, die der Schuldner nicht offenbaren konnte, weil sie entweder ohnehin bereits aktenkundig waren oder zu deren Aufbewahrung der Schuldner aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist (so auch LG Stuttgart, NZI 2001, 498). Für ein weites Verständnis des Verwendungsverbotes spricht auch die Wortwahl „verwenden“ in § 97 Abs. 1 Satz 3 InsO anstelle von „verwerten“ in § 100 KO, aus der sich ergibt, dass auch eine Verwertung solcher Tatsachen ausgeschlossen ist, die sich erst aus der Auskunft des Schuldners ergeben haben (vgl. auch LG Stuttgart, aaO).

Die von der befassen *Kammer* vorgenommene Unterscheidung nach einer freiwilligen oder erzwungenen Erteilung von Auskünften sowie Herausgabe von Unterlagen führte zudem zu der nicht nachvollziehbaren Schlechterstellung eines Schuldners, der seiner uneingeschränkten Auskunftspflicht ordnungsgemäß und kooperativ nachkommt, während dem Schuldner, der die erforderlichen Auskünfte nur unter Zwang erteilt, das Privileg eines strafrechtlichen Verwendungsverbots zuteil wird.

Vor diesem Hintergrund hat das Landgericht Stuttgart (NZI 2001, 498) für eine beim Schuldner erfolgte Durchsuchung entschieden, dass Angaben des Schuldners im Insolvenzantrag und ihre Verwertung im Bericht des Insolvenzverwalters nicht Grundlage eines Durchsuchungs- oder Beschlagnahmebeschlusses sein können, weil es gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt, Beweismittel zu erheben, die im Strafverfahren nicht verwendet werden dürfen. Ist eine entsprechende Durchsuchungsmaßnahme aber bereits gegenüber dem Beschuldigten rechtswidrig, so hat dies erst Recht gegenüber einem Insolvenzverwalter als unbeteiligten Dritten im Sinne des § 103 StPO zu gelten.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Konrad Menz, Ulm.